Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 131 der Gemeinde Simmerath, Ortschaft Woffelsbach

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2191) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 und der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 werden folgende textliche Festsetzungen erlassen:

1. Nutzungseinschränkungen und Zweckbestimmungen von Baugebieten

1.1 Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung - besondere Wohngebiete - WB

1.1.1 Von den nach § 4 a (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten können ausnahmsweise zugelassen werden:

Nr. 3 Sonstige Gewerbebetriebe, soweit diese dem Erholungszweck des Gebietes "Erholungsort Woffelsbach" dienen, z. B. wassersportorientierte Nutzungen; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind allgemein zulässig.

1.1.2 Von den nach § 4 a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

Nr. 1 Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung
Nr. 3 Tankstellen

1.1.3 Die nach § 4 a (3) BauNVO Nr. 2 - Vergnügungsstätten - soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, sind ausnahmsweise zulässig. Unzulässig sind jedoch Spielhallen, Sexkinos, Life- und Videopeepshows, also Spielhallenbetriebe und Betriebe mit Sexvorführungen und Darbietungen.

1.2 Sondergebiete, die der Erholung dienen

~~1.2.1 Wassersport - SO_1 - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO~~

~~Zulässig sind nur Gebäude, die ausschließlich der Nutzung Wassersport (Yachtclub, Segelschule, Rettungsstation) dienen.~~

~~Auf den nicht überbaubaren Flächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die der Hauptnutzung als technische Anlage dienen.~~

~~Andere untergeordnete Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.~~

1.2.2 Ferienhäuser - SO_{21}

Zulässing sind nur Ferienhäuser als Einzelhäuser mit einer Grundfläche von 60 m² und einem überdachten Sitzplatz bis zu einer Größe von 15 m².

1.2.3 Ferienhäuser SO_{22}

Zulässig sind nur Ferienhäuser als Einzelhäuser

1.2.4 Camping- und Wochenendplätze - SO_{40}

Für die Nutzung gilt die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 10.11.1982 - GV NW S. 731 - SGV NW 232, die hiermit Bestandteil des Bebauungsplanes ist (Anlage 1).

1.2.5 Sondergebiet - SO_{41} - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Das Sondergebiet SO_{41} dient überwiegend der Erhaltung und Errichtung der baulichen Anlagen, die der Versorgung des Sondergebietes SO_{40} dienen.

Zulässig sind:

1. Sanitär- und Versorgungsanlagen analog zur CW VO,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (eventuell nur als Ausnahme),
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,
6. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Vollgeschosses.

1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Knotenlinie) in den Sondergebieten, die der Erholung dienen.

Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der festgesetzten Knotenlinie zwischen den Sondergebieten SO_{41} und SO_{40} um ± 5,0 m zulässig, wenn

a) die Parzellierung dies erfordert,
b) die tatsächlich oder städtebaulich sinnvolle Nutzung dies erfordert.

1.4 Erschließung an Ober- oder Unterquerungen von Gewässern

Ist zur Erschließung eines Grundstückes eine Ober- oder Unterquerung der Gewässer notwendig, muß ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 99 LWG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Aachen gestellt werden.

1.5 Schutzstreifen entlang der Gewässer

Entlang der Gewässer ist ein Schutzstreifen von 3,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeder Bebauung, Lagerung und Aufstellung von Camping- oder Wochenendplätzen freizuhalten. Durch eine entsprechende Anweisung an den Platzbetreiber ist der Eigentümer zusätzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sich in dem gesamten überschwemmungsgefährdeten Bereich keine losen Teile und Gegenstände sowie Auf- oder Anbauten befinden dürfen.

2. Einschränkungen der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

2.1 Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Bauordnung NW im Bauwich und in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nur zulässig, wenn zwischen der Verkehrsfläche und der Garageneinfahrt ein Fahrzeug abgestellt werden kann, ohne die Verkehrsfläche hierbei zu berühren, mindestens jedoch in einer Länge von 5,0 m.

3. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung über Bepflanzung und deren Erhaltung

3.1 Sofern Camping- und Wochenendplätze (SO40 -Gebiete) an Verkehrsflächen und besondere Wohngebiete angrenzen, sind auf diesen entlang der Grenze in lückenloser geschlossener Form Rotbuchen (Eifeler Buchenhecken) mit einer Mindesthöhe von 1,0 m anzupflanzen.

Ausnahmsweise ist diese Bepflanzung zu unterbrechen für Eingangsbereiche und Zugänge in der Breite der inneren Fahrwege zu den Camping- und Wochenendplätzen gemäß CW VO.

4. **Abgrabungen**

Abgrabungen sind an der talseitigen Gebäudewand nur bis 0,5 m Höhe zulässig. Ausnahmen können bis zur Hälfte der Wandlänge für Garagen, Ausgänge und Aufenthaltsräume zugelassen werden.

5. **Aufschüttungen**

Aufschüttungen sind an den Gebäudewänden nur bis zu 0,5 m Höhe zulässig. Ausnahmen bis zu 1,0 m Höhe können zur Angleichung an Stützmauern, Ausgängen, Rampen und Terrassen zugelassen werden. Ausnahmen bis zur Eingangsebene können zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze bzw. tatsächlichen Gebäudewand zugelassen werden.

6. **Wandhöhe**

Die Wandhöhe zwischen der vorhandenen bzw. zulässigen Geländeoberfläche und Oberkante des fertigen 1. Vollgeschosses darf 3,00 m nicht überschreiten.

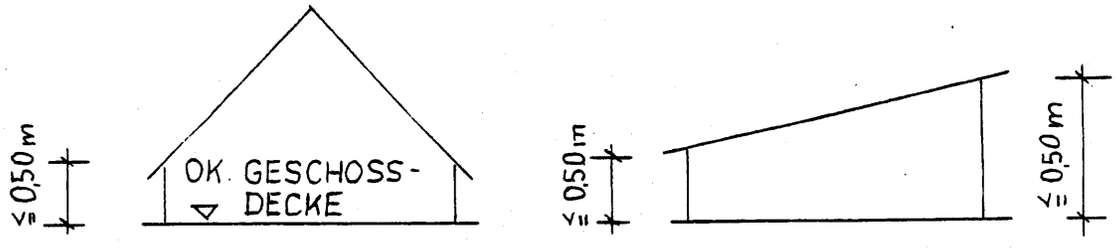
7. Aufgrund der wasserrechtlichen Festsetzungen zum Rursee (Hochwasserstau) wird für die Gebäudefundamente als tiefste Stelle eine Höhe von +282,00 m NN festgesetzt.

8. **Höhe der baulichen Anlagen mit Ausnahme der gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Gebäude**

Für Gebäude, die mit einem Vollgeschoß errichtet werden, ist eine Traufhöhe von höchstens 3,50 m und eine Firsthöhe von höchstens 8,50 m zulässig. Für Gebäude, die mit 2 Vollgeschossen errichtet werden, ist eine Traufhöhe von höchstens 6,00 m und eine Firsthöhe von höchstens 11,50 m zulässig; gemessen wird zwischen Oberkante fertigem Erdgeschoßfußboden und der Trauflinie bzw. Firstlinie.

Für Anbauten und Umbauten können ausnahmsweise die Höhen der vorhandenen Gebäude zugelassen werden.

9. **Drempel**



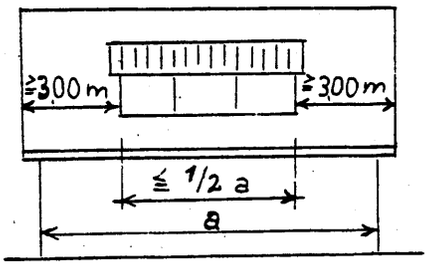
9.1 Drempel sind nur an baulichen Anlagen mit einem Vollgeschoß und nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

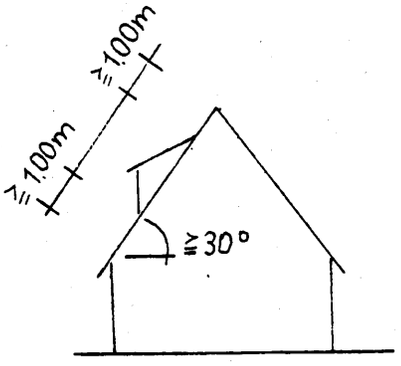
Gemessen wird die Drempelhöhe an der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes zwischen Oberkante Geschoßdecke und Oberkante Dachhaut; das gilt bei Pultdächern ebenso für die höchste Dachseite.

9.2 Ausnahmsweise können Drempel bis zu 1,25 m Höhe bei Fachwerkhäusern als Kniestock, sofern diese Gebäude eine Giebellänge von 8,5 m nicht überschreiten, zugelassen werden.

Für Anbauten und Umbauten können ausnahmsweise die Drempel der vorhandenen Gebäude zugelassen werden.

10. Dachgauben und Dachaufbauten





Dachgauben sind nur bei baulichen Anlagen mit einem Vollgeschoß und nur entsprechend den vorstehenden Festsetzungen zulässig.

11. Einfriedigungen

Einfriedigungen, soweit bauliche Anlagen, sind nur in folgender Ausführung zulässig:

a) An den Grenzen der Verkehrsflächen nur als Holzzäune, die eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten dürfen,
b) an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke nur als Holz- und Maschendrahtzäune, die eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten dürfen.

§ 10 BauO NW und die Zulässigkeit von Hecken bleiben unberührt.

Ergänzung der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 131

der Gemeinde Simmerath, Ortschaft Woffelsbach,

zur 2. Offenlage

1.2.1 Wassersport-SO_1 im Bereich Uferstraße - Sondergebiet gem. § 11 BauNVO -

Zulässig sind nur Gebäude, die ausschließlich der Nutzung Wassersport (Jagdclub, Segelschule, Rettungsstation) dienen.

Auf den nicht überbaubaren Flächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die der Hauptnutzung als technische Anlage dienen.

Andere untergeordnete Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Ausnahmsweise sind zulässig:

a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
b) Schank- und Speisewirtschaften,
c) zugehörige Wohnungen

3. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung über Bepflanzung und deren Erhaltung

3.1 Sofern Camping- und Wochenendplätze (SO_{40}-Gebiete) an Verkehrsflächen und Besondere Wohngebiete angrenzen, sind auf diesen entlang der Grenze ++ in lückenloser geschlossener Form Rotbuchen (Eifeler Buchenhecke) mit einer Mindesthöhe von 1,0 m anzupflanzen.

++ Ergänzung gem. Ratsbeschluß vom 29.9.1994 - zum besonderen Wohngebiet und zu den Verkehrsflächen hin-

Ausnahmsweise können folgende Gehölze in gruppenweiser Anordnung zugelassen werden:

Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Wildrose	(Rosa canina)
Stechpalme	(Ilex aquifolium)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

Ausnahmsweise ist die Bepflanzung zu unterbrechen für Eingangsbereiche und Zugänge in der Breite der inneren Fahrwege zu den Camping- und Wochenendplätzen gem. der Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO -.

GEMEINDE SIMMERATH KREIS AACHEN

Bürgermeister

Ratsmitglied

Gemeindedirektor

gehört zur Verfügung
vom 3. Aug 94
35.2.12 - Mol - 2032/94
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung — CW VO —)

vom 10. November 1982[1])

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1 Begriffe

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die nur zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt ist.

§ 2 Zufahrt, innere Fahrwege und Bepflanzung

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare öffentliche rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

[1]) GV. NW. S. 731/SGV. NW. 232.

ANLAGE 1

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

(4) Camping- und Zeltplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

§ 3 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 m² groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 m² groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

— im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und

— im übrigen ein Abstand von mindestens 5,00 m

eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann entsprechend kleiner sein.

(7) Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muß eine Durchflußleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muß ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z.B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 3 Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz oder Aufstellplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze sollen mindestens 6 Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 6 Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 16 Waschplätze und 8 Duschen vorhanden sein. Mindestens ein Viertel der Waschplätze und Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 7 Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und davon räumlich getrennt mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen vorhanden sein. Diese Einrichtungen sind von den Wascheinrichtungen und den Aborten räumlich zu trennen. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8 Abortanlagen

Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen für Frauen mindestens 8 Aborte sowie für Männer mindestens 4 Aborte und 4 Urinale vorhanden sein. Aborte und Urinale müssen eine Wasserspülung haben. Die Abortanlagen müssen für Geschlechter getrennte Aborträume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu 6 Aborte oder Urinale mindestens 1 Waschbecken anzubringen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen sollen mindestens 1 Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

§ 10 Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) Es sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen, Zelten und Wochenendhäusern vorhandenen Aborten und Spülen anfallen.

(2) Abfallbehälter nach § 58 BauO NW sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

§ 11 Sonstige Einrichtungen

(1) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätzen muß ein jederzeit zugänglicher Fernsprechanschluß vorhanden sein.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechanschlüsse ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

(3) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Lage des Fernsprechanschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Platzordnung.

§ 12 Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

 Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muß darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muß in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,

2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher, die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13 Ausnahmen, Zwischenwerte und Sonderfälle

(1) Bei der Berechnung der in § 5 Abs. 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 7, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(3) Auf Campingplätzen kann eine geringere oder größere Anzahl der in § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 geforderten Einrichtungen gestattet oder verlangt werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erwartenden Belegungsdichte bezogen auf jeden Standplatz steht.

(4) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlußmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, darf die nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 erforderliche Zahl der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen dürfen Wochenendhäuser nur aufgestellt oder errichtet werden, die die entsprechenden Einrichtungen haben und angeschlossen werden.

§ 14 Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Das Aufstellen von Wochenendhäusern nach § 1 Absatz 4 auf genehmigten Wochenendplätzen ist genehmigungs- und anzeigefrei.

(2) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 60 BauO NW und über Aborträume nach § 52 Absatz 7 BauO NW nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 12 Abs. 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 12 Abs. 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470) außer Kraft.